

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. Februar 1993

60. Stück

148. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992  
149. Verordnung: Färber-Meisterprüfungsordnung  
150. Kundmachung: Autorisierung nach dem Ingenieurgesetz 1990  
151. Kundmachung: Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg durch den Verfassungsgerichtshof

### 148. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 16/1993, wird

- hinsichtlich der §§ 4 und 18 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und
- hinsichtlich der §§ 5 a und 18 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992, BGBl. Nr. 874, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 werden nach der Z 10 folgende Z 11 und 12 angefügt:  
„11. Erdbeeren nach der Verordnung BGBl. Nr. 5/1993,  
12. Zwiebeln nach der Verordnung BGBl. Nr. 6/1993.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Zu § 68 Abs. 9 ZollG

§ 5 a. Die Verpflichtung zur Beibringung einer Ausübungsbewilligung wird für den Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung aufgehoben, wenn die Veredlung lediglich in einer kostenlosen Ausbesserung im Rahmen einer gesetzlichen oder vertraglichen Garantieverpflichtung besteht.“

3. Im § 8 werden der Punkt nach der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Vornahme einer bundesrechtlich angeordneten Kennzeichnung.“

4. § 14 lautet:

#### „Zu § 188 Abs. 2 und 4 ZollG

§ 14. (1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde ..... 181,— S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde ..... 144,— S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde
  - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit ..... 220,— S
  - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen .. 300,— S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde
  - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit ..... 176,— S
  - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen .. 240,— S“

5. §§ 18 und 19 lauten:

„§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 8 und 14 und der Anhang 1, Abschnitt 2 in der durch die Verordnung BGBl. Nr. 148/1993 geänderten Fassung sowie der § 4 Abs. 1 Z 11 und der § 5 a treten mit 1. März 1993 in Kraft.

(3) Der § 4 Abs. 1 Z 12 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 19. Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 627/1992, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.“

6. Anhang 1, Abschnitt 2 lautet:

„2. Im Bundesland Kärnten:

- a) Im politischen Bezirk Wolfsberg:  
Lavamünd, St. Georgen im Lavanttal, St. Paul im Lavanttal.
- b) Im politischen Bezirk Völkermarkt:  
Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Gallizien, Globasnitz, Neuhaus, Ruden, Sittersdorf.
- c) Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:  
Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell.
- d) Im politischen Bezirk Villach-Land:  
Arnoldstein, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Finkenstein, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Wernberg.
- e) Im politischen Bezirk Hermagor:  
Dellach, Hermagor-Presssegger See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St. Stefan.
- f) Stadt Villach (Stadt mit eigenem Statut).“

Lacina

#### **149. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Färber (Färber-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund des § 18 Abs. 8 und des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1992, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

##### **Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Färber ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

##### **Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung**

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Feststellen und Erkennen der Eigenschaften von Fasern bzw. Färbegut,
2. Feststellen von Gebrauchseinwirkungen wie Vorschädigungen, Verschmutzungen und Verfleckungen insbesondere in Bezug auf die Kleiderfärberei,
3. Auswählen der geeigneten Vorbehandlungsarten und -mittel,
4. Festlegen der geeigneten Färbeverfahren in Bezug auf die geforderten Echtheiten,
5. Auswählen und Berechnen der für die Färbung erforderlichen Farbstoffe, Chemikalien und Hilfsmittel,
6. Überwachen des Färbevorganges (laufende Kontrolle, Temperatur, pH-Wert),
7. sachgerechtes Anwenden von Färberezepturen,
8. Beurteilen der sachgerechten Ausführung der Färbung (Musterähnlichkeit),
9. Festlegen von Verfahren zur Echtheitsverbesserung,
10. Festlegen von Verfahren und Zusätzen zur Ausrüstung (Hydrophobieren, Flammhemmend-, Mottenechtausrüstung oder Appretieren),
11. sachgerechtes Anwenden maschineller Entwässerungs- und Trocknungstechniken,
12. sachgerechtes Fertigstellen,
13. Endkontrollieren, Beurteilen der sachgerechten Ausführung entsprechend der Leistungsart,
14. schonungsvolles und umweltgerechtes Anwenden von Chemikalien im Rahmen des Arbeitsprozesses,
15. Feststellen der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte und maschinellen Anlagen und gegebenenfalls Beheben einfacher Störungen und
16. Feststellen der Einhaltung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Färbemaschinen, -apparate und Dampfkesselanlagen bezüglich der geltenden gesetzlichen Umwelt- und Sicherheitsnormen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die folgende Arbeiten beinhalten:
  - a) Zusammenstellen und Vorbehandeln einer Färbepartie,
  - b) Färben nach Muster- und Echtheitserfordernissen auf tierischen und pflanzlichen Fasern und Chemiefasern in Mischung oder reinverarbeiteten Textilmaterialien und
  - c) Durchführung einer auf Material sowie sonstigen Anforderungen bezogenen Nachbehandlung sowie

2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs. 1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

#### **Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung**

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 und auf den Gegenstand chemische und physikalische Grundlagen und deren Anwendung in der Färberei gemäß § 5 zu erstrecken.

(3) Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den beiden Gegenständen in je eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung in den beiden Gegenständen ist jeweils nach zwei Stunden zu beenden.

(4) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde gemäß § 6 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(5) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

1. Höhere Lehranstalt für Textilchemie und
2. Kolleg für Textiltechnik — Textilchemie.

#### **Fachrechnen und Fachkalkulation**

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. mindestens je eine Aufgabe aus den Bereichen
  - a) Prozentrechnungen,
  - b) Proportionalitätsrechnungen und
  - c) Mischungsgleichungen und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels.

#### **Chemische und physikalische Grundlagen und deren Anwendung in der Färberei**

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand chemische und physikalische Grundlagen und deren Anwendung in der Färberei hat die stichwortartige Durchführung von mindestens je drei Prüfungsaufgaben aus den Bereichen

1. chemische Grundvorgänge und Gesetze,
2. Grundzüge der anorganischen Chemie,
3. Grundzüge der organischen Chemie,
4. Grundzüge der Farbstoff- und Hilfsmittelchemie und

5. Übersicht der Mechanik, Elektrizitäts- und Wärmelehre zu umfassen.

#### **Fachkunde**

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Textiltechnologie
  - a) Faserkunde,
  - b) Textile Flächegebilde,
  - c) Veredlungstechnik und
  - d) Textile Konfektion
2. Angewandte rechtliche Grundlagen
  - a) Textilkennzeichnung und -pflegekennzeichnung,
  - b) Übernahme von Färbegut,
  - c) Reklamations- und Schadensfälle und
  - d) Branchenspezifische und andere Betriebsauflagen
3. Kundenberatung unter Zuhilfenahme eines färbetechnisch schwierigen Materials
4. Technologie der Färberei
  - a) Vorbehandlungs-, Färbe- und Ausrüstungsverfahren,
  - b) Anwendungstechnik der Farbstoffe, Chemikalien und Textilhilfsmittel und
  - c) Maschinenkunde und
5. Arbeitsschutz, Umweltschutz und Unfallverhütung.

#### **Schüssel**

### **150. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Autorisierung nach dem Ingenieurgesetz 1990**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, in der Fassung BGBl. Nr. 107/1993, wird kundgemacht, daß der Verband österreichischer Ingenieure für die Zeit bis 31. Dezember 1993 gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. autorisiert wurde, die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ in jenen Fällen, in denen der Berechtigungswerber eine Reife- oder Abschlußprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen oder ausländischen höheren technischen Lehranstalt abgelegt hat (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Ingenieurgesetzes 1990), zu verleihen.

#### **Schüssel**

**151. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. März 1970 über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, BGBl. Nr. 113/1970, durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1992, V 45/92-9, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zugestellt am 29. Jänner 1993, den zweiten Satz des § 1 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. März 1970 über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, BGBl. Nr. 113/1970, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 in Kraft.

Hesoun

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.